

Veröffentlichung öffentliche Beiträge und Zuschüsse

(Gesetz Nr. 124/2017, Art. 1, Abs. 125 ff.)

Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und anderweitigen Förderungen, in Geld- oder Sachwerten, soweit sie nicht ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung darstellen.

Ausgenommene Subjekte:

- Freiberufler
- Landwirte (für landwirtschaftliche Tätigkeit und landwirtschaftliche Nebentätigkeiten)
- Kapitalgesellschaften (welche dieser Verpflichtung durch Erstellung und Hinterlegung der XBRL-Bilanz nachkommen, ausgenommen "Mikro-Unternehmen")

Nicht anzugebende Beträge:

- Entgelt für Leistungsaustausches
- nicht selektiven Beihilfen und Begünstigungen, die also allgemein bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt werden (z.B. steuerliche Begünstigungen und Erleichterungen)

Beispiel öffentliche Verwaltungen:

- Schulen
- Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden
- Handelskammer
- öffentlich kontrollierte Gesellschaften/Körperschaften

Aufstellung:

Jahr 2024					
Beschreibung	Bestimmung	Auszahlende Körperschaft	Betrag (in Euro)	Datum	RNA
Beitrag für Investitionen	-	Provinz Bozen			
Beitrag für Investitionen (PMI 4.0)	-	Provinz Bozen			
Beitrag für Menschen mit Behinderung	-	Provinz Bozen			
Caro petrolio	DL Nr. 265/2000	Zollamt Bozen			
Recupero accise forza motrice	D.Lgs. 504/95	Zollamt Bozen			
Incentivi	-	GSE	21.303,92	2024	
Steuergutschrift Fernwärme	Gesetz Nr. 448/98 + Nr. 203/08	Gemeinde / Fernheizwerk ...			
Rückerstattung Arbeitsbekleidung	-	Bauarbeiterkasse			
Bonus sanificazione	Art. 125, DL 34/2020	Agentur der Einnahmen			
Verlustbeitrag Gemeinde		Gemeinde ...			
(Angabe lt. Kassaprinzip)					